

3418/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Gaugg, Mag. Haupt
und Kollegen

an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Datenschutz in den öffentlich zugänglichen Informationseinrichtungen der Arbeiterkammer

Zu den Informationseinrichtungen der Arbeiterkammer Wien gehört unter anderem eine Dokumentationsstelle, in der Daten EDV-unterstützt verarbeitet werden.

Diese Daten sind jedoch keineswegs nur den Mitarbeitern der Arbeiterkammer zugänglich. Sie werden beispielsweise auch den Gewerkschaften des ÖGB offenbar unbeschränkt und entgeltfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sind die AK—Informationsabteilungen wie Dokumentation und Bibliothek und somit auch die dort gesammelten Informationen aus Zeitungen und Zeitschriften öffentlich zugänglich, so daß von einem privaten Gebrauch dieser Daten offensichtlich keine Rede sein kann.

Es stellt sich zunächst die Frage nach der Art des Besucherkreises, der auf die Informationen Zugriff hat. Da die Besucher auf keinerlei Weise kontrolliert werden, sondern völlig unverbindlich nur einige wenige unüberprüfte Angaben auf einem der Benutzungsstatistik dienenden Zettelchen zu machen brauchen, um an die Informationsbestände heranzukommen, hat die Arbeiterkammer offensichtlich keinerlei Überblick über die Personen, die von ihren Informationseinrichtungen Gebrauch machen.

Da der gesamte Benutzerkreis die Informationen gratis ausgehändigt bekommt, ergibt sich weiters die Frage nach der Rechtfertigung dieser völlig unkontrollierten „Gießkannen“-Subventionierung irgendwelcher beliebiger Personen durch die Arbeiterkammer.

Es stellt sich jedoch auch die Frage nach dem Schutz personenbezogener Daten in den Informationseinrichtungen der Arbeiterkammer Wien. Denn beispielsweise die Verknüpfung der Daten aus annähernd einer Million Informationseinheiten, die allein in der AK-Dokumentation angehäuft und zu einem nicht unbeträchtlichen Teil mit Hilfe der EDV erfaßt worden sind, ermöglicht eine besondere Qualität der Recherche von Informationen über bestimmte Personen, auch wenn die ursprünglichen Daten nicht aus geheimen Quellen stammen.

Es ergibt sich daher offensichtlich folgende Tatsache: Eine gewaltige Menge von Informationen, die auf Kosten der Pflichtmitglieder der Arbeiterkammer EDV-unterstützt zu einem — zumindest theoretisch — sehr aussagekräftigen Datenreservoir zusammengespült worden sind, werden unentgeltlich einem völlig unkontrollierten Benutzerkreis zur Verfügung gestellt.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Aufsichtsorgan der Arbeiterkammern nachstehende Anfrage:

1. Handelt es sich bei den Daten, die in der Arbeiterkammer erfaßt werden, um Daten, die dem Datenschutzgesetz unterliegen?
2. Wodurch ist die Arbeiterkammer berechtigt, die gesammelten Daten nicht nur den Bediensteten der Arbeiterkammern und Gewerkschaften, sondern auch gewissen politischen Parteien und Benutzern aus anderen Institutionen sowie darüber hinaus auch einem letztlich anonymen Personenkreis zur Verfügung zu stellen?
3. Durch welche Vorkehrungen wird sichergestellt, daß wenigstens zu einem Mindestmaß eine Koppelung des Benutzerkreises der AK-Informationseinrichtungen an den Kreis jener Beitragszahler hergestellt wird, die mit ihren Pflichtmitgliedsbeiträgen für die Finanzierung dieser Einrichtungen aufkommen?
4. Auf welche Weise wird sichergestellt, daß die in der Arbeiterkammer öffentlich zugänglichen Daten nicht von Besuchern, die nicht kontrolliert werden, als Informationsquellen im Rahmen irgendwelcher privater „Rasterfahndungen“ verwendet werden können? Wenn dies nicht sichergestellt wird, warum nicht?
5. Wodurch wird ausgeschlossen, daß die Arbeiterkammer mit der öffentlichen Zugänglichkeit ihrer Informationseinrichtungen gegen das Arbeiterkammergesetz verstößt, demgemäß sie „die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern hat“, nicht aber die Interessen x-beliebiger anonymer Besucher?
6. Auf welcher Grundlage erfolgt die Subventionierung von nicht umlagepflichtigen Benutzern der AK-Informationseinrichtungen durch kostenloses Zur-Verfügung-Stellen von Informationsbeständen, deren Erstellung aus den Pflichtmitgliedsbeiträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanziert worden ist?
7. Wiegt Ihrer Ansicht nach die Benutzung der AK-Informationseinrichtungen durch ein paar tausend Personen pro Jahr, die dort gratis bedient werden, so schwer, daß durch deren unkontrollierte Subventionierung von einem diese Praxis rechtfertigenden „Imagegewinn der Arbeiterkammer bei ihren über drei Millionen Mitgliedern die Rede sein könnte?
8. Trifft es zu, daß zwischen dem Ausbau der AK-Informationseinrichtungen beziehungsweise der Zunahme in deren Benutzung auf der einen Seite und dem Niedergang der Beteiligung an den Arbeiterkammerwahlen auf der anderen Seite eine zumindest auf den Zeitablauf bezogene Korrelation erkennbar ist? Wenn ja: Ist Ihrer Meinung nach vor diesem Hintergrund die These eines „Imagegewinnes“ der Arbeiterkammer durch freigiebigeres Anbieten ihrer Informationseinrichtungen haltbar?
9. Welche Gesamtkosten entstehen der Arbeiterkammer aus der Versorgung des gegenwärtigen Benutzerkreises mit Informationen?
10. Wie hoch ist der Anteil an diesen Gesamtkosten, von dem mit Sicherheit gesagt werden kann, daß er den Pflichtmitgliedern der Arbeiterkammer zugute kommt?